Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10310

31. 03. 98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Sterzing, Amke Dietert-Scheuer, Dr. Uschi Eid und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/10133 —

Abschiebung togoischer Flüchtlinge

Die innenpolitische Lage in Togo ist von politischer Unterdrückung und fortdauernden Menschenrechtsverletzungen geprägt. In den veröffentlichten Länderberichten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) aus jüngster Zeit (1/98) wird die Situation als durch „schwerste Übergriffe gegen die Bevölkerung, . . . vor allem gegen politisch Andersdenkende, . . . bis hin zu Folter und Ermordung von Oppositionellen im In- und Ausland" gekennzeichnet beschrieben. Trotzdem werden togoische Oppositionelle nach Togo abgeschoben.

Im Zusammenhang mit der Abschiebung abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Togo ist es zur Übergabe von deren Asylakten bzw. Auszügen davon an Behörden in Togo, insbesondere an die Flughafenpolizei, gekommen (vgl. Togo Press 3. November 1997). In den Fällen, in denen die Beantragung von Paßersatzpapieren notwendig wurde, sollen die Asylakten bzw. -auszüge der Antragstellenden an die Botschaft von Togo in Bonn geschickt worden sein. Der togoischen Presse sind Meldungen zu entnehmen, nach denen von deutscher Seite eine Wiederaufnahme der „eingefrorenen Entwicklungshilfe" in Aussicht gestellt wird, wenn es zu einem Rückführungsabkommen zwischen Deutschland und Togo kommt. Andere Meldungen gehen von der Existenz eines Rückführungsabkommens aus.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich der in der Anrede verwendete Begriff „Flüchtlinge" auf die Gesamtheit der Asylsuchenden bezieht. Die Flüchtlingseigenschaft im rechtlichen Sinne liegt nur bei Personen vor, die die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, was in der Regel erst in einem Prüfungsverfahren durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge festzustellen ist.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 31. März 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die aktuelle Menschenrechtslage in Togo?

Die Lage der Menschenrechte in Togo hat sich seit den Wahlen im Februar 1994 verbessert. Weiterhin bestehen jedoch Defizite, insbesondere im Bereich des Justizwesens und bei der Kontrolle der Sicherheitsorgane.

2. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung der Botschaft von Togo in Bonn Asylakten bzw.-auszüge bei der Beantragung von Paßersatzpapieren übersandt?

   Wer hat das veranlaßt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung in keinem Fall.

3. In wie vielen Fällen wurden der Flughafenpolizei bzw. Vertretern von Behörden in Togo Asylakten bzw. -auszüge davon nach erfolgter Abschiebung übergeben?

   Wer hat das veranlaßt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung in keinem Fall.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die datenschutzrechtlichen Aspekte dieser Aktenübergaben?

Entfällt.

5. Wie viele Flüchtlinge wurden 1997 nach Togo abgeschoben?

In 1997 wurden 208 Personen nach Togo rückgeführt.

a) Welche Dokumente und Schriftstücke enthalten die „Begleitpapiere", die bei Abschiebungen den Begleitpersonen (BGS) – bzw. wenn diese nicht notwendig sind, dem Flugkapitän – für jeden Abzuschiebenden zur Übergabe an togoische Behörden mitgegeben werden?

Bei den Begleitpapieren handelt es sich ausschließlich um den Paß bzw. das Paßersatzpapier. Bei begleiteten Rückführungsmaßnahmen führen die jeweiligen Begleitbeamten des weiteren ein sogenanntes Statement – in ihm sind Namen, Geburtsdaten des Rückzuführenden, als Rückführungsgrund „Illegaler Aufenthalt in Deutschland" und die Namen der Begleitbeamten enthalten – mit. Es wird nur auf ausdrückliches Verlangen der jeweiligen Immigrationsbehörde übergeben.

b) Werden bei dieser Gelegenheit den togoischen Behörden Asylakten bzw. -auszüge zugänglich gemacht?

Nein.

c) Wer stellt diese „Begleitpapiere" zusammen?

Die eine Rückführung veranlassende Ausländerbehörde bzw. der Bundesgrenzschutz.

6. Wie viele Flüchtlinge togoischer Staatsbürgerschaft wurden 1997 als Asylberechtigte anerkannt, bzw. bei wie vielen wurden Abschiebungshindernisse nach § 51 oder § 53 Ausländergesetz festgestellt?

Im Jahr 1997 hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge 78 Personen aus Togo als asylberechtigt anerkannt. Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz erhielten 78 Personen. Bei 7 Personen aus Togo hat das Bundesamt im Jahr 1997 Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 Ausländergesetz festgestellt.

7. Wie ist die Kooperationsbereitschaft der Regierung Togos mit deutschen Behörden bei der Rückführung abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Sicht der Bundesregierung zu beurteilen?

Die Zusammenarbeit der Grenzschutzdirektion mit der Togoischen Botschaft in Bonn bei der Ausstellung von Paßersatzpapieren kann als problemlos bezeichnet werden. Rückzuführende mit anerkannten Heimreisedokumenten reisen problemlos ein.

8. Hat die Deutsche Botschaft in Lomé Informationen über das Schicksal abgeschobener Flüchtlinge in Togo, und wenn ja, welche?

Die Deutsche Botschaft Lomé beobachtet Fälle rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber, die an sie herangetragen werden. Bisher sind dem Auswärtigen Amt keine Fälle bekannt geworden, in denen aus Deutschland abgeschobene Asylbewerber nachweislich Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren.

9. Welche Informationen hat die Bundesregierung über das Schicksal der neun am 30. Dezember 1997 von Ghana an Togo ausgelieferten togoischen Flüchtlinge, und wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheit togoischer Flüchtlinge in Ghana?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

10. Werden mit der Regierung Togos derzeit Verhandlungen über eine Wiederaufnahme der suspendierten Entwicklungshilfe geführt?

Sieht die Bundesregierung Anlaß, ihre diesbezüglich Haltung (Antwort der Bundesregierung vom 21. November 1996 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Zur Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit Togo", Drucksache 13/6210) zu ändern?

Die Bundersregierung führt derzeit keine Verhandlungen mit der Regierung Togos über eine Wiederaufnahme der seit Februar 1993 suspendierten bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit. Die Bundesregierung sieht gegenwärtig keinen Anlaß, ihre diesbezügliche Haltung (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Uschi Eid und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26. November 1996, Drucksache 13/6210) zu ändern.

11. Werden mit der Regierung Togos Verhandlungen über ein Rückführungsabkommen bezüglich nicht anerkannter Asylbewerberinnen und Asylbewerber geführt?

Nein.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333